

## **Hauptsatzung der Stadt Velen, Kreis Borken, vom 06.07.2012**

### **in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 15.12.2016**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 - SGV NW 2023 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S 685) hat der Rat der Stadt Velen am 02.07.2012, 17.12.2012 und 12.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **Präambel**

Die Funktions- und sonstigen Bezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt. Obwohl überwiegend in dieser Satzung männliche Bezeichnungen Verwendung finden, wird ausdrücklich betont, dass Frauen wie Männer gleichrangig angesprochen werden.

#### **§ 1**

##### **Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Die Gemeinde Velen ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 09.07.1974 (GV NW S. 416) ab 01.01.1975 aus den vorher selbständigen Gemeinden Ramsdorf und Velen, die zuvor am 29.04.1974 einen Gebietsänderungsvertrag geschlossen hatten, und aus einigen Fluren und Flurstücken der Gemeinde Heiden gebildet worden. Sie führt ab dem 23.08.2012 die Bezeichnung „Stadt Velen“. Hierzu erteilte ihr der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Anerkennung ihrer positiven Entwicklung und in Würdigung des früheren Münsterischen Stadtrechtes der vormaligen Stadt Ramsdorf vom 25. Mai 1319 die erforderliche Erlaubnis.

Der Kommunalen Gebietsreform von 1975 waren im Jahre im Jahre 1959 die Zusammenlegung der Stadt Ramsdorf mit der Gemeinde Ramsdorf-Kirchspiel zur Gemeinde Ramsdorf durch Gesetz vom 28.01.1959 (GV NW S. 15) sowie im Jahre 1969 die Zusammenlegung der selbständigen Gemeinden Velen-Dorf, Waldvelen und Nordvelen zur Gemeinde Velen durch Gesetz vom 14.01.1969 (GV NW S. 109) vorausgegangen.

- (2) Das Stadtgebiet umfasst insgesamt ca. 7.157 ha.

#### **§ 2**

##### **Wappen, Siegel, Banner und Flagge**

- (1) Die Stadt Velen führt das Wappen, Banner und Dienstsiegel des früheren Amtes Velen-Ramsdorf, wie es der Innenminister mit Erlass vom 17.11.1961

(Abl. Reg. Münster 1962, S. 7) verliehen hat, in der Fassung, wie es der Regierungspräsident zu Münster mit Urkunde vom 14.11.1977 (Abl. Reg. Münster 1977, S. 286) genehmigt hat.

- (2) Das Wappen der Stadt Velen zeigt im vergrößerten gelben Schildhaupt drei balkenweise gestellte rote Merletten, unten in blau eine mit gelbem Kreuz besteckte gelbe Ramme. Das Wappen soll möglichst auf allen Schriftstücken der Stadt verwendet werden.
- (3) Das Dienstsiegel ist dem Wappen gleichgestaltet und führt die Umschrift „Stadt Velen“. Es wird auf rechtserheblichen und feierlichen Urkunden verwendet.
- (4) Die Stadt Velen hat mit Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 25.04.2003 (MBI. NRW 2003, S. 1430) nach den Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Kurortgesetzes die Artbezeichnung „staatlich anerkannter Erholungsort“ verliehen bekommen. Ferner wurde ihr mit Urkunde des NRW-Verkehrsministers vom 11.10.2009 die Bezeichnung „Fahrradfreundliche Gemeinde“ verliehen“.

### § 3

#### Partnerschaften

- (1) Die Stadt Velen ist mit der Gemeinde Malliß in Mecklenburg-Vorpommern durch Urkunde vom 05. Mai 1995 verschwistert. Beide Gemeinden haben es sich zum Ziel gesetzt, die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Einrichtungen, den gesellschaftlichen Organisationen, den Parteien, den Kirchen, den Vereinen und Verbänden sowie den weiteren Institutionen des öffentlichen Lebens zu fördern und den gegenseitigen Besuch von Gruppen und Delegationen der Partnergemeinden ideell und finanziell zu unterstützen, um so die vielseitigen bürgerschaftlichen Begegnungen weiter zu vertiefen.
- (2) Die Stadt Velen ist mit der polnischen Gemeinde Dlugoleka durch Urkunde vom 17. Mai 2003 verschwistert. Beide Gemeinden haben sich verpflichtet, den Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden zu fördern und dabei die Kontakte zwischen den verschiedenen Institutionen und Organisationen zu vertiefen, regelmäßige Treffen zu organisieren, um so dauerhaft die schmerzhaft spaltende Vergangenheit zu überwinden und die gemeinsamen Freundschaftsbande zu stärken.

### § 4

#### Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden sowie Personalausweisen und Pässen

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden sowie Personalausweisen und Pässen werden für die Stadt Velen folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Ramsdorf

Velen

- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

## **§ 5**

### **Gleichstellung von Mann und Frau**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Unbeschadet der Zuständigkeit des Bürgermeisters hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, auf Einladung an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen und mit Zustimmung des Bürgermeisters in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes das Wort zu ergreifen.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

## **§ 6**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung; Vertretung ist zulässig. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist

über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Velen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Velen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 ist der Rat zuständig. Die notwendige Vorberatung findet in dem jeweiligen Fachausschuss statt, den der Bürgermeister aufgrund der Zuständigkeitsordnung bestimmt.
- (5) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (6) Der Antragstellerin/Dem Antragsteller ist die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „*Rat der Stadt Velen*“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „*Ratsmitglied*“.

## **§ 9**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

- (2) Dringliche Entscheidungen des Bürgermeisters bedürfen im Vertretungsfall der Unterschrift des stellvertretenden Bürgermeisters, des Ersten Beigeordneten und eines Ratsmitgliedes.

## **§ 10**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „*Haupt- und Finanzausschuss*“.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (1a) Gemäß § 46 S. 2 GO nimmt die Stadt Velen den Planungsausschuss, den Umweltausschuss, den Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss sowie den Rechnungsprüfungsausschuss von der Regelung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende aus.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 4 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird auf Antrag für jede Stunde der versäumten regelmäßigen und nicht anderweitig vorzuziehenden oder nachzuholenden Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.

Der Regelstundensatz wird auf 9,50 € festgesetzt.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine höhere Verdienstausschlagentschädigung je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten (max. 10 €/Stunde) erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 15 € je Stunde überschreiten.

## § 12

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) von unter 1.500 € darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Erste Beigeordnete sowie der weitere mit der allgemeinen Vertretung beauftragte Beamte.

## § 13

### Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister der Stadt Velen festgelegt.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (4) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache Stellvertretungen des Bürgermeisters.

## § 14

### Beigeordnete

Es kann ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt werden. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters und führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

## § 15

### Beamte und Tarifbeschäftigte

Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister.

Der Rat behält sich die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vor:

1. Die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten der Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes.
2. Die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab Entgeltgruppe 9 (TVöD).

## § 16

### Hinzuziehung von Beamten und Angestellten

Zu den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse können Beamte und Angestellte der Verwaltung sowie Sachverständige hinzugezogen werden. Der Bürgermeister bestimmt, welche Beamten und Angestellten zu den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse hinzugezogen werden.



## § 17

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Velen, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, werden im Amtsblatt der Stadt Velen vollzogen. Das Amtsblatt der Stadt Velen wird an der Aushangtafel am Rathaus Velen ausgehängt. Nachrichtlich wird es außerdem im Ortsteil Ramsdorf an der Aushangtafel am Rathaus Ramsdorf ausgehängt.

Auf den Amtsblättern sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens eine Woche nach Aushang erfolgen.

Ort, Zeit und Tagesordnung der Ratssitzungen werden rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Velen bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen der Sitzungen der Ausschüsse erfolgen an den Aushangtafeln am Rathaus Velen und Ramsdorf.

- (2) Der Hinweis auf aktuelle Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Velen ist an hervorgehobener Stelle auf der Internetseite der Stadt Velen zu veröffentlichen, ohne dass dieses für die Wirksamkeit notwendig ist. In der Tageszeitung Borkener Zeitung erfolgt nachrichtlich ein Hinweis auf das neu erschienene Amtsblatt, ohne dass dieses für die Wirksamkeit notwendig ist.
- (3) Daneben sind die Amtsblätter im Internet auf den offiziellen Seiten der Stadt Velen <http://www.velen.de> zu veröffentlichen.
- (4) Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges als vollzogen.

## § 18

### Inkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am 23.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.09.2001 außer Kraft.

Die erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (21.12.2012) in Kraft.

Die zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (16.12.2016) in Kraft.